

Synopse

Änderung des Gesetzes zur Entwicklung des Tourismus, TEG

Geltendes Recht	Version RR-Vorlage v. 27.11.2017	Version landrätliche Kommission
<p>Art. 2 Instrumente</p> <p>¹ Der Kanton</p> <p>a. erleichtert die Verwirklichung innovativer und nachhaltiger Projekte,</p> <p>b. schafft gute Rahmenbedingungen für den glarnerischen Tourismus,</p> <p>c. unterstützt die Zusammenarbeit im Tourismus über politische und institutionelle Grenzen hinweg,</p> <p>d. kann konzeptionelle Grundlagen wie Statistiken, Wertschöpfungs- und Machbarkeitsstudien erstellen oder unterstützen,</p> <p>e. kann sich an Institutionen beteiligen.</p> <p>² In ausgewählten Fällen kann er Finanzhilfen gewähren für</p> <p>a. innovative und nachhaltige Projekte im Tourismus,</p> <p>b. Qualifizierungsmassnahmen und Qualitätssicherung,</p> <p>c. konzeptionelle Grundlagen,</p> <p>d. Veranstaltungen,</p> <p>e. Beiträge an Infrastrukturanlagen,</p>	<p>¹ Der Kanton <u>und die Gemeinden</u></p> <p>a. erleichtert <u>erleichtern</u> die Verwirklichung innovativer und nachhaltiger Projekte,</p> <p>b. schafft <u>schaffen</u> gute Rahmenbedingungen für den glarnerischen Tourismus,</p> <p>c. unterstützt <u>unterstützen</u> die Zusammenarbeit im Tourismus über politische und institutionelle Grenzen hinweg,</p> <p>d. kann <u>können</u> konzeptionelle Grundlagen wie Statistiken, Wertschöpfungs- und Machbarkeitsstudien erstellen oder unterstützen,</p> <p>e. kann <u>können</u> sich an Institutionen beteiligen.</p> <p>² In ausgewählten Fällen kann er <u>können sie</u> Finanzhilfen gewähren für</p>	

<p>¹ Die Gemeinden erheben eine Kurtaxe für das Beherbergen von Gästen. Sie können ausserdem eine Tourismusförderungsabgabe erheben.</p> <p>² Als Beherbergen gilt das entgeltliche und unentgeltliche Überlassen von Wohnraum, Platz in einem Massenlager oder der Möglichkeit zum Campieren. Dauert das Überlassen länger als einen Monat, so können Pauschalen geleistet werden.</p> <p>³ Die Gemeinden haben die Bestimmungen über Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben dem zuständigen Departement zur Genehmigung vorzulegen.</p>		<p>¹ Die Gemeinden erheben eine Kurtaxe für das Beherbergen von Gästen—<u>sowie für den Aufenthalt in Ferienhäusern und Ferienwohnungen.</u> Sie können ausserdem eine Tourismusförderungsabgabe erheben.</p> <p>² Als Beherbergen gilt das entgeltliche und unentgeltliche Überlassen von Wohnraum, Platz in einem Massenlager oder der Möglichkeit zum Campieren. Dauert das Überlassen länger als einen Monat, so können Pauschalen <u>geleistet erhoben</u> werden.</p>
<p>Art. 15 Ansätze</p> <p>¹ Der Regierungsrat setzt die Höchstbeträge und die Höchstpauschalen für Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben fest.</p> <p>² Die Kurtaxe wird grundsätzlich pro Übernachtung des Gastes erhoben.</p> <p>³ Eigentümer oder Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Wohnzelten, Mobilhomes und dergleichen leisten die Kurtaxe im Rahmen einer Jahrespauschale pro Bett, Liegestelle oder nach Anzahl Zimmern. Die Pauschale gilt für die Beherbergenden und ihre Familienangehörigen sowie allfälliges Dienstpersonal; für Gäste sind die ordentlichen Kurtaxen zu entrichten.</p>	<p>Art. 15 Ansätze <u>für Kurtaxen</u></p> <p>¹ Der Regierungsrat setzt die Höchstbeträge <u>Die Gemeinden setzen eine Jahrespauschale zwischen 270 und die Höchstpauschalen für Kurtaxen 450 Franken sowie eine Tagestaxe zwischen drei und Tourismusförderungsabgaben— fünf Franken fest.</u></p>	

<p>4 Der Regierungsrat kann für weitere Fälle einen Pauschalbetrag festlegen, wenn der Aufwand für die Erhebung gemäss Absatz 2 unverhältnismässig ist.</p>		
<p>Art. 16 Verwendung der Mittel</p> <p>1 Die Kurtaxen und die Tourismusförderungsabgabe sind zur Förderung und Entwicklung des Tourismus vor Ort sowie zur Unterstützung der Marktbearbeitung im Tourismus einzusetzen.</p> <p>2 Die Gemeinden können die Erhebung und Verwendung dieser Abgaben Tourismusorganisationen übertragen, die hierüber dem Gemeinderat alljährlich Rechenschaft abzulegen haben.</p>	<p>1 Die Kurtaxen und die Tourismusförderungsabgabe sind zur Förderung für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Entwicklung des Tourismus vor Ort sowie zur Unterstützung Dienstleistungen zu verwenden, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen. Die Tourismusförderungsabgaben sind für die Marktbearbeitung im Tourismus einzusetzen. <u>zu verwenden.</u></p>	